

Rechtssache C-20/24 [Cymdek]ⁱ

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

12. Januar 2024

Vorlegendes Gericht:

Sąd Rejonowy dla miasta stołecznego Warszawy w Warszawie
(Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

24. November 2023

Kläger:

M1.R.

M2.R.

Beklagte:

AAA sp. z o.o.

Aktenzeichen I C 1222/22

BESCHLUSS

24. November 2023

Der Sąd Rejonowy dla miasta stołecznego Warszawy w Warszawie w I Wydziale Cywilnym (Rayongericht für die Hauptstadt Warschau, I. Abteilung für Zivilsachen) ... [nicht übersetzt] hat

... [nicht übersetzt] auf die nicht öffentliche Sitzung vom 24. November 2023 in Warschau

in dem Klageverfahren von **M1.R. und M2.R.**

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

gegen die **AAA spółka z ograniczoną odpowiedzialnością [AAA Gesellschaft mit beschränkter Haftung] mit Sitz in W.**

wegen Zahlung

beschlossen:

I. Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Kann die Bordkarte eines Fluggasts einen anderen Beleg im Sinne von Art. 2 Buchst. g der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 darstellen, aus dem hervorgeht, dass die Buchung von dem Luftfahrtunternehmen oder dem Reiseunternehmen akzeptiert und registriert wurde?
2. Ist Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 261/2004 dahin auszulegen, dass Fluggäste, die über eine Bordkarte für den betreffenden Flug verfügen, sofern kein besonderer, außergewöhnlicher Umstand nachgewiesen wird, als Fluggäste anzusehen sind, die über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfügen?
3. Ist Art. 3 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 dahin auszulegen, dass der Fluggast die Beweislast dafür trägt, dass er den Flug bezahlt hat, oder muss gegebenenfalls das Luftfahrtunternehmen nachweisen, dass der Fluggast kostenlos oder zu einem reduzierten Tarif gereist ist, wenn es sich von seinen Verpflichtungen befreien will?
4. Ist Art. 3 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 dahin auszulegen, dass der Flug als entgeltlich gilt, wenn der Fluggast beim Reiseunternehmen eine Pauschalreise erworben hat und dieses Unternehmen dem Luftfahrtunternehmen den Flug bezahlt hat?
5. Ist Art. 3 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 dahin auszulegen, dass kein Fall von „Fluggäste(n), die ... zu einem reduzierten Tarif reisen“, vorliegt, wenn ein Dritter eine Pauschalreise für Fluggäste erwirbt, in deren Rahmen das Reiseunternehmen ein marktübliches Entgelt an die Charterfluggesellschaft entrichtet, und zwar unabhängig von der Art und Weise der Abrechnung zwischen dem Dritten und den Fluggästen?

II. ... [nicht übersetzt] Das Verfahren wird bis zur Beantwortung der Vorlagefragen durch den Gerichtshof der Europäischen Union ausgesetzt.

Vorabentscheidungsersuchen

1. Angaben zum Gericht und zu den Parteien

1. Vorlegendes Gericht: Sąd Rejonowy dla miasta stołecznego Warszawy w Warszawie, I Wydział Cywilny (Rayongericht für die Hauptstadt Warschau, I. Zivilabteilung) ... [nicht übersetzt]
2. Kläger: M1.R. ... [nicht übersetzt], M2.R. ... [nicht übersetzt],
3. ... [nicht übersetzt]
4. Beklagte: [AAA] Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością ... [nicht übersetzt]
5. ... [nicht übersetzt]

2. Gegenstand des Rechtsstreits und relevanter Sachverhalt

1. Die [AAA] spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in W. ist eine Charterfluggesellschaft (im Folgenden: Luftfahrtunternehmen).
2. Die [BBB] spółka z ograniczoną odpowiedzialnością mit Sitz in W. ist ein Reiseunternehmen, das Pauschalreisen für Verbraucher anbietet (im Folgenden: Reiseunternehmen).
3. Das Luftfahrtunternehmen unterbreitete ein Angebot und schloss anschließend mit dem Reiseunternehmen einen Vertrag, wonach es für das Reiseunternehmen bestimmte Flüge an bestimmten Tagen durchführte, für die das Reiseunternehmen Flugscheine an Fluggäste verkaufte. Das Reiseunternehmen zahlte dem Luftfahrtunternehmen das Entgelt für die Flüge.
4. Die Kläger M1.R. und M2.R. nahmen an einer Pauschalreise teil, die auch den Flug mit der Flugnummer ENT 7346 von Teneriffa (Spanien) nach Warschau (Polen) am 20. Mai 2021 umfasste, der von dem Luftfahrtunternehmen durchgeführt wurde.
5. Der Pauschalreisevertrag wurde zwischen der [CCC] sp. z o.o. (u. a. zugunsten der Kläger und anderer Teilnehmer) und dem Reiseunternehmen geschlossen.
6. Das Luftfahrtunternehmen führte den betreffenden Flug mit einer Ankunftsverspätung von mehr als 22 Stunden durch.
7. Zum Nachweis ihrer Aktivlegitimation zur Geltendmachung von Ausgleichsleistungen für die Flugverspätung legten die Kläger u. a.

Kopien der Bordkarten für den o. g. Flug vor, auf denen das Luftfahrtunternehmen angegeben war.

8. Das Luftfahrtunternehmen weigerte sich, eine Ausgleichszahlung an die Kläger für den verspäteten Flug zu erbringen, da sie nicht nachgewiesen hätten, dass sie über eine bestätigte und „bezahlte“ Buchung für den betreffenden Flug verfügten.
9. Der Sąd Okręgowy w Warszawie (Regionalgericht Warschau) hat in einigen Entscheidungen die Auffassung des Luftfahrtunternehmens geteilt und angenommen, dass eine Bordkarte nur beweise, dass sich der Fluggast zur Abfertigung eingefunden habe, aber nicht, dass er über eine bestätigte und „bezahlte“ Buchung verfüge.
10. Die Fluggäste sind jedoch der Ansicht, dass sie durch Vorlage der ihnen ausgestellten Bordkarten nachgewiesen hätten, dass sie über eine bestätigte Buchung verfügten, da ihnen andernfalls die Bordkarten nicht ausgestellt worden wären. Sie trügen nicht die Beweislast dafür, dass sie für die Buchung „bezahlt“ hätten; allenfalls müsse das Luftfahrtunternehmen nachweisen, dass sie kostenlos gereist seien.
11. Jedenfalls seien die Kläger nicht kostenlos gereist, wenn das Luftfahrtunternehmen von dem Reiseunternehmen das Entgelt für die Durchführung des Flugs erhalten habe und das Reiseunternehmen von der [CCC] sp. z o.o., die den Klägern die Pauschalreise spendiert habe, für die Pauschalreise, die u. a. den vom Luftfahrtunternehmen durchgeführten Flug umfasst habe, bezahlt worden sei. Es spiele im Hinblick auf Art. 3 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 keine Rolle, ob für den Flug die Fluggäste selbst oder ein Dritter bezahlt habe, der ihn diesen spendiert habe (sofern es nicht das Luftfahrtunternehmen gewesen sei).
12. Das Luftfahrtunternehmen macht geltend, die Kläger seien, da sie an einer Reise teilgenommen hätten, die ihnen von der [CCC] sp. z o.o. zu Vorzugsbedingungen spendiert worden sei, „kostenlos oder zu einem reduzierten Tarif“ im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 gereist, so dass ihnen keine Ausgleichsleistung zustehe.

3. Wortlaut der möglicherweise auf den Fall anwendbaren nationalen Vorschriften

Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. Kodeks cywilny (Zivilgesetzbuch vom 23. April 1964, Dziennik Ustaw 2023, Position 1610, konsolidierte Fassung):

Art. 6

Die Beweislast für eine Tatsache trägt derjenige, der Rechtsfolgen aus dieser Tatsache ableitet.

Ustawa z dnia 17 listopada 1964 r. Kodeks postępowania cywilnego (Zivilprozessordnung vom 17. November 1964, Dziennik Ustaw 2023, Position 1550, konsolidierte Fassung):

Art. 231

Das Gericht kann Tatsachen, die für die Streitentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, als festgestellt ansehen, wenn diese Schlussfolgerung aus anderen festgestellten Tatsachen gezogen werden kann (tatsächliche Vermutung).

4. Vorschriften des Unionsrechts, die Gegenstand der Vorlagefragen sind

Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1):

Erwägungsgründe 1 und 5 der Verordnung Nr. 261/2004

- (1) Die Maßnahmen der [Union] im Bereich des Luftverkehrs sollten unter anderem darauf abzielen, ein hohes Schutzniveau für Fluggäste sicherzustellen. Ferner sollte den Erfordernissen des Verbraucherschutzes im Allgemeinen in vollem Umfang Rechnung getragen werden.
- (5) Da die Unterscheidung zwischen Linienflugverkehr und Bedarfsflugverkehr an Deutlichkeit verliert, sollte der Schutz sich nicht auf Fluggäste im Linienflugverkehr beschränken, sondern sich auch auf Fluggäste im Bedarfsflugverkehr, einschließlich Flügen im Rahmen von Pauschalreisen, erstrecken.

Art. 2 Buchst. g

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Buchung“ den Umstand, dass der Fluggast über einen Flugschein oder einen anderen Beleg verfügt, aus dem hervorgeht, dass die Buchung von dem Luftfahrtunternehmen oder dem Reiseunternehmen akzeptiert und registriert wurde.

Art. 3 Abs. 2 Buchst. a

Diese Verordnung gilt unter der Bedingung, dass die Fluggäste über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfügen und – außer im Fall einer Annullierung gemäß Art. 5 – sich wie vorgegeben und zu der zuvor schriftlich (einschließlich auf elektronischem Wege) von dem Luftfahrtunternehmen, dem Reiseunternehmen oder einem zugelassenen Reisevermittler angegebenen Zeit zur

Abfertigung einfinden oder, falls keine Zeit angegeben wurde, spätestens 45 Minuten vor der veröffentlichten Abflugzeit zur Abfertigung einfinden.

Art. 3 Abs. 3

Diese Verordnung gilt nicht für Fluggäste, die kostenlos oder zu einem reduzierten Tarif reisen, der für die Öffentlichkeit nicht unmittelbar oder mittelbar verfügbar ist. Sie gilt jedoch für Fluggäste mit Flugscheinen, die im Rahmen eines Kundenbindungsprogramms oder anderer Werbeprogramme von einem Luftfahrtunternehmen oder Reiseunternehmen ausgegeben wurden.

4. Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, die mit dem Gegenstand der Vorlagefragen im Zusammenhang steht

- 1 Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2021, C-146/20, (YYY) gegen (ZZZ), ECLI:EU:C:2021:1038

Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 261/2004 ist dahin auszulegen, dass der Fluggast über eine „bestätigte Buchung“ im Sinne dieser Bestimmung verfügt, wenn er von dem Reiseunternehmen, mit dem er in einer Vertragsbeziehung steht, einen „anderen Beleg“ im Sinne von Art. 2 Buchst. g der Verordnung erhalten hat, durch den ihm die Beförderung auf einem bestimmten, durch Abflug- und Ankunftsort, Abflug- und Ankunftszeit und Flugnummer individualisierten Flug versprochen wird; dies gilt auch dann, wenn das Reiseunternehmen von dem betreffenden Luftfahrtunternehmen keine Bestätigung in Bezug auf die Abflug- und Ankunftszeit dieses Fluges erhalten hat.

- 1 Urteil des Gerichtshofs vom 26. März 2020, C-215/18, [KKK] gegen [LLL], ECLI:EU:C:2020:235

Die Verordnung Nr. 261/2004 ist dahin auszulegen, dass ein Fluggast eines um mindestens drei Stunden verspäteten Fluges gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen eine Klage auf Ausgleichszahlung nach den Art. 6 und 7 dieser Verordnung erheben kann, selbst wenn zwischen dem Fluggast und dem Luftfahrtunternehmen kein Vertrag geschlossen wurde und der fragliche Flug Bestandteil einer Pauschalreise im Sinne der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen ist.

2. Beschluss des Gerichtshofs vom 11. Oktober 2021, C-686/20, [MMM] gegen [NNN], ABl. 2022, C 24, S. 9

Art. 2 Buchst. f der Verordnung Nr. 261/2004 definiert den Begriff „Flugschein“ als „ein gültiges, einen Anspruch auf Beförderungsleistung begründendes Dokument oder eine gleichwertige papierlose, auch elektronisch ausgestellte Berechtigung, das bzw. die von dem

Luftfahrtunternehmen oder dessen zugelassenem Vermittler ausgegeben oder genehmigt wurde“. Aus Art. 2 Buchst. g der Verordnung Nr. 261/2004 geht zudem hervor, dass der Umstand, dass der Fluggast über einen Flugschein verfügt, als Nachweis dafür dienen kann, dass die Buchung von dem Luftfahrtunternehmen akzeptiert und registriert wurde. Daraus folgt, dass der Begriff „Flugschein“, bei dem es sich um einen autonomen Begriff des Unionsrechts handelt, in der Verordnung Nr. 261/2004 weit definiert wurde und jede verkörperte und nicht verkörperte Erklärung umfasst, die dem Fluggast einen Anspruch auf Beförderung verleiht. Es sei hinzugefügt, dass eine einengende Auslegung dieses Begriffs zu einer deutlichen Einschränkung des den Fluggästen gemäß der Verordnung Nr. 261/2004 gewährten Schutzes führen und damit dem Ziel der Verordnung zuwiderlaufen würde, das nach ihrem ersten Erwägungsgrund darin besteht, ein hohes Schutzniveau für Fluggäste sicherzustellen (vgl. entsprechend Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2012, Finnair, C-22/11, EU:C:2012:604, Rn. 23).

3. Beschluss des Gerichtshofs vom 24. Oktober 2015, C-756/18, [OOO] gegen [PPP], LEX Nr. 2734034

Die Verordnung Nr. 261/2004, insbesondere deren Art. 3 Abs. 2 Buchst. a, ist dahin auszulegen, dass Fluggästen eines Fluges, der bei seiner Ankunft eine Verspätung von drei Stunden oder mehr aufweist, die über eine bestätigte Buchung für diesen Flug verfügen, die Ausgleichszahlung nach dieser Verordnung nicht allein aus dem Grund verweigert werden kann, dass sie bei Stellung ihres Antrags auf die Ausgleichszahlung nicht u. a. mittels der Bordkarte nachgewiesen haben, dass sie sich zur Abfertigung dieses Fluges eingefunden hatten, es sei denn, es wird dargetan, dass diese Fluggäste nicht mit dem betreffenden verspäteten Flug befördert wurden, was zu prüfen Sache des nationalen Gerichts ist.

5. Bezug des Rechtsstreits zum Unionsrecht

Die Kläger machen die in Art. 5 Abs. 1 Buchst. c und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 261/2004 vorgesehenen Ausgleichsleistungen für einen verspäteten Flug geltend. Zur Beurteilung ihrer Forderung muss das Unionsrecht ausgelegt werden. **[Or. 8]**

6. Rechtliche Zweifel des nationalen Gerichts und ihre Bedeutung für die Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits

1. Das nationale Gericht hat Zweifel, ob
 - a. bei dem festgestellten Sachverhalt die Vorlage der Bordkarte durch den Fluggast als ein anderer Beleg anzusehen ist, aus dem

hervorgeht, dass die Buchung von dem Luftfahrtunternehmen oder dem Reiseunternehmen akzeptiert und registriert wurde,

- b. der Fluggast zur Begründung seiner Aktivlegitimation nachweisen muss, dass er entgeltlich und nicht zu einem reduzierten Tarif gereist ist,
 - c. der streitige Flug, der vom Reiseunternehmen bezahlt wurde (es gibt keine Beweise für eine Zahlung durch die Kläger selbst und die Höhe einer etwaigen Zahlung), im Sinne der Verordnung Nr. 261/2004 kostenlos oder zu einem reduzierten, für die Öffentlichkeit nicht verfügbaren Tarif durchgeführt wurde.
2. Das Gericht hat das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Dezember 2021, C-146/20 (ECLI:EU:C:2021:1038), zur Kenntnis genommen. Zwar betraf dieses Urteil ähnliche Problemstellungen, doch kann es die Zweifel des Gerichts nicht ausräumen, was die Frage angeht, ob das Unionsrecht in der vom Gericht beschriebenen Situation die Vorlage eines anderen Belegs für den Umstand zulässt, dass der Fluggast über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfügt, wenn die jeweilige Bordkarte nicht alle Bestandteile enthält, von denen in der angeführten Entscheidung die Rede ist, wie etwa die Ankunftszeit des betreffenden Flugs.
 3. Aus dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 261/2004 geht hervor, dass diese Verordnung nur dann Anwendung findet, wenn die Fluggäste erstens über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfügen und sich zweitens innerhalb der in dieser Vorschrift bestimmten Fristen zur Abfertigung einfinden.
 4. Aus dem Sachverhalt des Rechtsstreits geht hervor, dass die Fluggäste Bordkarten erhalten, sich fristgemäß zur Abfertigung eingefunden und an dem betreffenden Flug teilgenommen haben, was das Luftfahrtunternehmen auch eingeräumt hat, dass sie aber kein Dokument in Gestalt einer bestätigten Buchung für den Flug vorgelegt haben.
 5. Das Luftfahrtunternehmen hält es für erforderlich, die Tatbestandsvoraussetzungen in der Verordnung Nr. 261/2004 eng auszulegen, und weist darauf hin, dass im Licht der Rechtsprechung des Gerichtshofs (Urteil C-756/18) eine bestätigte Buchung zugunsten eines Fluggasts für den betreffenden Flug zwar die Vermutung begründe, dass er sich auch zur Abfertigung eingefunden habe, doch nicht vermutet werden könne, dass der Fluggast über eine bestätigte Buchung für den Flug verfügt habe, nur weil er sich zum Flug eingefunden habe (wofür die Bordkarte den Nachweis liefere). Das

vorlegende Gericht stimmt dieser Auffassung zwar nicht zu, doch wird sie von einigen Spruchkörpern des Berufungsgerichts geteilt.

6. Das vorlegende Gericht weist indes darauf hin, dass die Bordkarte nur an einen Fluggast ausgegeben wird, der über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfügt (und nicht an eine beliebige Person), und erst nach erfolgter Abfertigung, wobei im Fall einer Online-Abfertigung entweder die Flugscheinnummer oder die Buchungsnummer angegeben werden muss, woraus nach Ansicht des nationalen Gerichts folgt, dass die Bordkarte ebenfalls einen anderen Beleg für den Umstand darstellt, dass die Buchung vom Luftfahrtunternehmen oder Reiseunternehmen akzeptiert und registriert wurde. Es gibt nämlich keine rationale Erklärungsmöglichkeit (abgesehen von andere außergewöhnlichen und schwer vorstellbaren Fällen, die jedoch – wie es scheint – das Luftfahrtunternehmen und nicht der Fluggast beweisen muss), wie der betreffende Fluggast in den Besitz einer Bordkarte kommen könnte, ohne über eine Buchung zu verfügen. Viel wahrscheinlicher ist, dass sich ein Fluggast, der über eine Buchung verfügt, nicht zum Flug einfindet, doch in diesem Fall hat der Gerichtshof die Vermutung zugelassen, dass jemand, der über eine Buchung verfügt, sich auch abfertigen lässt.
7. Die Beklagte (und mit ihr einige Spruchkörper der Berufungsgerichte) macht zudem geltend, sie könne nicht nachprüfen, ob der Flug vom Fluggast bezahlt worden sei, wenn dieser keine bestätigte Buchung vorlege, und verweist darauf, dass die Verordnung Nr. 261/2004 keine Anwendung auf Fluggäste finde, die kostenlos oder zu einem reduzierten Tarif reisten, der für die Öffentlichkeit nicht unmittelbar oder mittelbar verfügbar sei (Art. 3 Abs. 3 der Verordnung).
8. Es scheint jedoch, dass die Beweislast für die Behauptung, der Flug sei kostenlos erfolgt, im Zweifel die Beklagte trägt, die daraus für sich günstige Rechtsfolgen ableitet, wohingegen die Fluggäste entgegen der Auffassung der Beklagten (die von einigen Spruchkörpern des Berufungsgerichts geteilt wird) nur nachweisen müssen, dass sie über eine „bestätigte“, jedoch nicht zwingend „bezahlte“ und bestätigte, Buchung verfügt haben.
9. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass bei Pauschalreisen das Reiseunternehmen den Beförderungsvertrag mit einem Luftfahrtunternehmen schließt und den Flug bezahlt. Die Fluggäste zahlen für die Reise und nicht für den Flug. Wenn also eine Reise, die bezahlt wurde (sei es unmittelbar von den Fluggästen oder einem anderen Unternehmen für die Fluggäste), einen Flug umfasst (den das Reiseunternehmen dem Luftfahrtunternehmen bezahlt hat), dann reisen die Fluggäste nicht „kostenlos“.

10. Das vorlegende Gericht fragt sich ferner, wie der Begriff der Reise „zu einem reduzierten Tarif ...“, der für die Öffentlichkeit nicht unmittelbar oder mittelbar verfügbar ist“, in Art. 3 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 auszulegen ist, und zwar, ob damit eine Ermäßigung gemeint ist, die das Luftfahrtunternehmen dem Fluggast anbietet (dieser Auffassung neigt das Gericht zu), oder ob diese Bestimmung auch eine Situation erfasst, in der das Luftfahrtunternehmen vom Reiseunternehmen ein marktübliches Entgelt erhält, dieses oder ein anderes Unternehmen aber die Fluggäste an der Pauschalreise zu Vorzugsbedingungen teilnehmen lässt. Dieser zweite Ansatz scheint dem Ziel der Verordnung zuwiderzulaufen und ist in der Praxis schwerlich anwendbar, weil die entsprechenden Kriterien fehlen, wann von einer Teilnahme an einer Pauschalreise zu Vorzugsbedingungen gesprochen werden kann.
11. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts läuft die Auslegung, die das Luftfahrtunternehmen und einige Spruchkörper des Berufungsgerichts vorschlagen, dem Ziel und dem Wortlaut der Verordnung Nr. 261/2004 zuwider, in deren fünftem Erwägungsgrund ausdrücklich gefordert wird, den Schutz auch auf Fluggäste im Bedarfsflugverkehr zu erstrecken, einschließlich Flügen im Rahmen von Pauschalreisen, deren Teilnehmer nur bedingt nachweisen können, dass der Flug durch einen Dritten bezahlt wurde.
12. ... [nicht übersetzt]
13. Die Antworten des Gerichtshofs auf die Fragen des Gerichts und die Ausräumung der aufgeworfenen Zweifel werden es ermöglichen, festzustellen, ob das beklagte Luftfahrtunternehmen für die Verspätung des streitigen Flugs ausgleichspflichtig ist, was letztlich über die Begründetheit der Klage entscheidet.